



Auswirkungen des Urteils KlimaSeniorinnen auf das Privatrecht

Datum:

7. Oktober 2024

Der Antrag verlangt, die Auswirkungen des Urteils KlimaSeniorinnen auf die Einführung neuer Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht zu ermitteln. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob das Urteil eine Ausweitung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbandsklage verlangt.

In diesem Urteil anerkennt der Gerichtshof angesichts des spezifischen Kontextes des Klimawandels die Beschwerdelegitimation von Organisationen. Zum einen machen die charakteristischen Merkmale des Klimawandels (globales Phänomen, das jede oder jeden betrifft, generationenübergreifende Dimension, komplexe und multifaktorielle Kausalketten) eine Individualbeschwerde von natürlichen Personen in den meisten Fällen nahezu unmöglich, so dass der Gerichtshof eine Verbandsbeschwerde als notwendig erachtet. Zum anderen stützt sich der Gerichtshof auf klare und gut belegte wissenschaftliche Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen des Klimawandels, die Dringlichkeit und das Risiko irreversibler Schäden sowie auf bestehendes internationales Umweltrecht. Im Bestreben, eine wirksame Umsetzung der in der EMRK garantierten Rechte mit dem Verbot der Populärbeschwerde in Einklang zu bringen, eröffnete der Gerichtshof daher Organisationen eine Möglichkeit zur Klage und setzte dieser einen Rahmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Urteils auf das Privatrecht ist einleitend festzustellen, dass die Möglichkeiten, Streitigkeiten vor den Gerichtshof zu bringen, im Allgemeinen begrenzt sind, weil es sich um eine Verletzung eines Grundrechts handeln muss, und dabei dem Staat eine Rechtsschutzlücke vorgeworfen werden können muss. Sodann bezieht sich das Urteil nicht auf das Privatrecht. Es betrifft das Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren auf nationaler Ebene. Ausgehend davon muss die Schweiz Organisationen im Privatrecht keine Klagelegitimation in Klimafragen zugestehen, um den Anforderungen des Urteils gerecht zu werden.

Hinsichtlich der Rechtsgebiete beschränken sich die Wirkungen des Urteils auf den Bereich des Klimawandels und möglicherweise auch auf andere Bereiche des Umweltrechts. Daraus geht hervor, dass das Urteil nicht das Privatrecht betrifft.

Weiter zeigt die Analyse, dass sich die Rechtsnatur des vom Gerichtshof anerkannten Verbandsbeschwerderechts von der Verbandsklage im Privatrecht unterscheidet. Der Gerichtshof hat mit diesem Urteil die Verbände in einem Bereich zur Beschwerde ermächtigt, in dem Individualbeschwerden generell sehr schwierig und in den meisten Fällen sogar ausgeschlossen sind. Bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht werden bestehende individuelle Ansprüche gebündelt. Diese Ansprüche können jedoch nach wie vor individuell vor Gericht geltend gemacht werden. Darüber hinaus entsprechen Klimastreitigkeiten nicht der typischen Konstellation einer Privatrechtsstreitigkeit, bei der Ansprüche gegen einen identifizierbaren Beklagten geltend gemacht werden, der für einen von den Geschädigten erlittenen Schaden verantwortlich gemacht wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Privatrecht.

Eine Verletzung des Anspruchs auf Zugang zu einem Gericht gemäss Artikel 6 Ziffer 1 EMRK stellt einen Sonderfall dar, weil sie direkt die Verfahrensrechte betrifft. Eine Organisation kann eine Verletzung dieser Bestimmung geltend machen, wenn ihr nationale Zivilgerichte die Klagelegitimation verweigern. Der Ausgang einer solchen Klage ist nicht vorhersehbar, weil er von der Einzelfallkonstellation des konkreten Falles abhängt. Das Urteil KlimaSeniorinnen hat jedoch keine Auswirkungen auf solche Klagen, vorab weil es nicht das Privatrecht betrifft. Im Gegenteil sprechen einige der vom Gerichtshof angeführten Argumente gegen eine Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK im Kontext der Klagelegitimation einer Organisation im Privatrecht. Das sind zum einen die ungenügende Prüfung der Klagelegitimation der Organisation durch die nationalen Gerichte und zum anderen das Fehlen einer individuellen Klagemöglichkeit. Tatsächlich fehlen diese Elemente bei einer potenziellen Beschwerde in Bezug auf das Privatrecht, weil die schweizerischen Zivilgerichte die Klagelegitimation der Organisation detailliert prüfen müssten und vor Gericht einklagbare individuelle Ansprüche bestehen.

Daraus ergibt sich, dass das Urteil KlimaSeniorinnen von der Schweiz nicht verlangt, im Privatrecht eine Verbandsklage vorzusehen oder die bestehende Verbandsklage auszuweiten, weder im Bereich des Klimaschutzes noch in anderen Bereichen. Ebenso wenig verlangt das Urteil die Einführung von Instrumenten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht oder eine Ausweitung der Voraussetzungen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbandsklage.

1 Auftrag

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2024 die Verwaltung mit der Erstellung einer Aktennotiz über die Auswirkungen des Urteils *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen die Schweiz*¹ zur Einführung neuer Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht beantragt. Die «Aktivlegitimation» namentlich von Verbänden sei zu analysieren. Es geht somit um die Frage, ob das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend: «Gerichtshof») Auswirkungen auf den Entwurf hat und ob diese Auswirkungen eventuell eine Erweiterung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbandsklage erfordert.

Weil das Mandat mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO; 21.082) zusammenhängt, konzentriert sich diese Aktennotiz auf die Auswirkungen des Urteils auf das Privatrecht und die Verfahren vor den Zivilgerichten. Daher werden das Urteil des Gerichtshofs (Ziff. 2) und dessen Auswirkungen auf die Beschwerdelegitimation von Organisationen (Ziff. 3) kurz erläutert. Sodann ist die Bedeutung des Urteils für privatrechtliche Streitigkeiten und die Klagelegitimation von Organisationen im Privatrecht (Ziff. 4)

¹ Urteil vom 9. April 2024, Eingabe Nr. 53600/20

und ihre Auswirkungen auf den Entwurf des Bundesrats (Ziff. 5) zu erörtern. Die Notiz endet mit einer Schlussfolgerung (Ziff. 6). Die vorliegende Aktennotiz übernimmt Teile der rechtlichen Analyse des BJ zuhanden des Bundesrates, die ihm am 28. August 2024 unterbreitet und veröffentlicht wurde².

2 Urteil des Gerichtshofs³

Das Urteil *KlimaSeniorinnen* ist der erste Entscheid des Gerichtshofs im Bereich Klimawandel und Menschenrechte. Es handelt sich dabei um ein Grundsatzurteil der Grossen Kammer. Das Urteil wurde mit 16 zu einer Stimme hinsichtlich der Anerkennung des Opferstatus und damit der Beschwerdelegitimation des Vereins sowie in Bezug auf die Feststellung einer Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴ und einstimmig im Zusammenhang mit der Feststellung der Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK gefällt. Die zentrale Frage des Verfahrens in Bezug auf die Zulässigkeit betrifft den Opferstatus der einzelnen Beschwerdeführerinnen und des Vereins im Sinne von Artikel 34 EMRK.

3 Beschwerdelegitimation von Organisationen gemäss dem Urteil

3.1 Beschwerdelegitimation bzw. Opferstatus der Organisation⁵

Im Rahmen des auf nationaler Ebene geführten Verfahrens hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Frage offengelassen, ob der *Verein KlimaSeniorinnen* Schweiz berechtigt war, das Gesuch beim UVEK einzureichen sowie anschliessend Beschwerde zu erheben⁶. Ebenso liess das Bundesgericht (BGer) die Frage offen, ob der beschwerdeführende Verein beschwerdeberechtigt gewesen war⁷. Im Verwaltungsverfahren des Bundes ist die Beschwerdelegitimation in Artikel 48 VwVG⁸ und Artikel 89 BGG⁹ geregelt.

Grundsätzlich kennt die Konvention keine *Popularbeschwerde*, so dass eine Organisation nur dann den Gerichtshof anrufen kann, wenn sie Opfer einer Verletzung ihrer in der Konvention anerkannten Rechte ist¹⁰. Grundsätzlich kann sie sich nicht beschweren, wenn ihre Mitglieder beeinträchtigt sind, oder Rechte geltend machen, die naturgemäss natürliche Personen betreffen¹¹. Der Gerichtshof anerkennt Ausnahmen von dieser Regel bei Vorliegen «besonderer Umstände». ¹² In diesen Fällen kann die Organisation auch ohne Auftrag im Namen von direkten Opfern Beschwerde führen. Es handelt sich dabei um eine vom Opferstatus unabhängige Beschwerdelegitimation zur Vertretung Dritter¹³.

Im Urteil *KlimaSeniorinnen* hielt der Gerichtshof die besondere Natur des Klimawandels fest¹⁴. Es handelt sich dabei um ein globales Phänomen, das die gesamte Menschheit betrifft und dessen Ursachen multifaktoriell und weitverzweigt sind, weil die Kausalketten komplex

² Die Medienmitteilung des Bundesrats kann eingesehen werden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102244.html> und die rechtliche Analyse unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2024-08-28.html>.

³ Diese Ziffer übernimmt Kap. I der rechtlichen Analyse des Bundesamtes für Justiz vom 15. Mai 2024 (nachfolgend: BJ, Rechtliche Analyse).

⁴ SR 0.101

⁵ Übernimmt Teile des BJ, Rechtliche Analyse III, A, ii.

⁶ BVGer, A-2992/2017, 27. November 2018, E. 1.2

⁷ BGer, 1C_37/2019, 5. Mai 2020, E. 1, publiziert in BGE 146 I 145

⁸ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021

⁹ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, SR 173.110

¹⁰ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 460

¹¹ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 473-474

¹² Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 475-477

¹³ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 464

¹⁴ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 489 et 499

verlaufen. Er weist auch auf die Notwendigkeit hin, die generationenübergreifende Verteilung der Anstrengungen zu fördern, sowie auf die Tatsache, dass künftige Generationen keine Beschwerde einreichen können, um ihr Recht auf Leben durchzusetzen, obwohl sie von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Hinzu kommen klare und gut belegte wissenschaftliche Erkenntnisse über die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels sowie der aktuelle Stand des geltenden internationalen Umweltrechts, insbesondere der Aarhus-Konvention, und der nationalen Gesetze der Mitgliedsstaaten, die den Organisationen eine wichtige Rolle im Umweltschutz zuerkennen und ihnen die Beschwerdelegitimation einräumen¹⁵.

Der Gerichtshof kam daher zum Schluss, dass Organisationen in diesem Bereich eine Klagelegitimation zukommen muss¹⁶. Er betonte, dass die kollektive Beschwerde von Vereinigungen oder anderen Interessengruppen eines der wenigen Mittel sein kann, wodurch Personen, die in Bezug auf die Vertretung klar benachteiligt sind, ihrer Stimme Gehör verschaffen und versuchen können, Einfluss auf die relevanten Entscheidungsprozesse zu nehmen¹⁷. Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass es wichtig sei, die Beschwerdelegitimation von Vereinigungen zu bejahen, um den Schutz der Grundrechte von Personen zu gewähren, die von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind oder sein könnten¹⁸.

Auf der Grundlage der Komplexität dieser Materie, die insbesondere für Einzelpersonen sehr schwierig oder sogar faktisch oder rechtlich unmöglich macht, individuell rechtlich vorzugehen, anerkannte der Gerichtshof die Beschwerdelegitimation von Organisationen. Der Kontext des Klimawandels und des Umweltrechts waren dabei ausschlaggebend. Die Art und Weise, wie dieser Zugang zu den Gerichten gewährleistet wird, liegt demgegenüber im Ermessen jedes einzelnen Staates¹⁹. Wesentlich ist, dass der Gerichtshof die Beschwerdelegitimation für Einzelpersonen nur unter sehr strengen Bedingungen anerkannt hat, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels einen weitverbreiteten und allgemeinen Charakter haben, so dass individuelle Beeinträchtigungen, die intensiv genug wären, um den Opferstatus zu begründen, eher selten sind²⁰.

3.2 Vom Gerichtshof aufgestellte Bedingungen²¹

Der Ausschluss der Popularbeschwerde im Rahmen der Konvention veranlasste den Gerichtshof, in seinem Urteil Kriterien herauszuarbeiten, die ein Verband erfüllen muss, um in einer Rechtsstreitigkeit über den Klimawandel unter dem Blickwinkel der Konvention beschwerdelegitimiert zu sein²². So legte der Gerichtshof drei Mindestkriterien fest, die ein Verband erfüllen muss: Er muss i) im betreffenden Land rechtmässig errichtet worden sein oder dort beschwerdelegitimiert sein; ii) nachweisen können, dass er in Übereinstimmung mit seinen Statuten den Zweck verfolgt, die Menschenrechte seiner Mitglieder oder anderer betroffener Personen in dem betreffenden Staat zu verteidigen, unabhängig davon, ob sich der Verband auf den kollektiven Schutz dieser Rechte gegen die Bedrohungen durch den Klimawandel beschränkt oder diese einschliesst; und (iii) nachweisen können, dass er tatsächlich als qualifiziert und repräsentativ angesehen werden kann, um im Namen seiner Mitglieder oder anderer betroffener Personen im betreffenden Staat zu handeln, wenn deren Leben, Gesundheit

¹⁵ Urteil KlimaSeniorinnen, N 490-495

¹⁶ Urteil KlimaSeniorinnen, N 498

¹⁷ Urteil KlimaSeniorinnen, N 489

¹⁸ Urteil KlimaSeniorinnen, N 499

¹⁹ Siehe beispielsweise den Entscheid des Gerichtshofes Naït-Liman v. Schweiz vom 15. März 2018 [Grosse Kammer], Nr. 51357/07, §114. Bezüglich der Umsetzung des Urteils *KlimaSeniorinnen*, siehe N 656 et 657 des Entscheids.

²⁰ Urteil KlimaSeniorinnen, N 485-486

²¹ Diese Ziffer übernimmt einen Ausschnitt des BJ, Rechtliche Analyse III, A, ii.

²² Urteil KlimaSeniorinnen, N 502

oder Wohlergehen, die durch die EMRK geschützt sind, spezifischen Bedrohungen oder nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind.

Nebst diesen drei Kriterien fügte der Gerichtshof eine negative Voraussetzung hinzu, indem die Beschwerdelegitimation eines Verbands, nicht von einer gesonderten Verpflichtung abhängig gemacht wird, bei der nachgewiesen werden müsste, dass die Personen, in deren Namen der Fall vor den Gerichtshof gebracht wurde, selbst Opferstatus haben.

3.3 Würdigung

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerdelegitimation von Organisationen in einem ganz bestimmten und sehr speziellen Rahmen zu verorten ist. Sie knüpft nämlich an den spezifischen Kontext des Klimawandels an. Dabei ist wesentlich, dass gemäss den Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation der Organisation (Ziff. 3.2), nicht vorausgesetzt ist, dass die betroffenen Personen selbst Opferstatus haben. Die Argumentation des Gerichts lässt vielmehr vermuten, dass es demnach vielmehr die fehlende Opfereigenschaft der einzelnen Person bzw. die grosse Schwierigkeit oder sogar die faktische oder rechtliche Unmöglichkeit einer individuellen Rechtsdurchsetzung sind, welche die Beschwerdelegitimation der Organisation erst rechtfertigt und notwendig macht.

4 Bedeutung für privatrechtliche Streitigkeiten und für Verbandsklagen im Privatrecht

4.1 Tragweite des Urteils im Privatrecht

4.1.1 Begrenzte Möglichkeiten der Anrufung des Gerichtshofs im Privatrecht

Gemäss Artikel 34 EMRK kann der Gerichtshof von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. In Verfahren vor dem Gerichtshof geht es also um eine Verletzung der EMRK durch einen Vertragsstaat, was bei privatrechtlichen Streitigkeiten zwei Einschränkungen mit sich bringt.

Zunächst muss die private Rechtsstreitigkeit ein durch die Konvention garantiertes Grundrecht betreffen, was bei vielen privatrechtlichen Ansprüchen nicht zutrifft. So ist im Falle möglicher Kollektivklagen, die individuelle wirtschaftliche Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt betreffen, a priori keine Verbindung zu einem durch die Konvention garantierten Recht gegeben, so dass eine Beschwerde vor dem Gerichtshof von vornherein ausgeschlossen ist.

Sodann kann bei der Annahme, dass ein Grundrecht potenziell verletzt sein könnte, die Verletzung nicht direkt gegenüber der Gegenpartei des Verfahrens geltend gemacht werden, sondern gegenüber dem betreffenden Staat. Würde sich die EMRK darauf beschränken, Einzelpersonen vor direkten staatlichen Eingriffen in ihre Rechte zu schützen, wäre die Konvention für privatrechtliche Beziehungen irrelevant, und jegliche Auswirkungen des Urteils *Klima-Seniorinnen* auf die Verbandsklage im Privatrecht wären von vornherein ausgeschlossen. Der Gerichtshof hat jedoch in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Konvention nicht nur negative Verpflichtungen zulasten der Staaten, sondern auch positive Verpflichtungen enthält. So schreiben beispielsweise Artikel 2, 8 und 11 EMRK dem Staat vor, «nicht nur von einer tätigen Verletzung der fraglichen Rechte durch seine Vertreter abzusehen, sondern auch angemessene Massnahmen zum Schutz gegen einen Eingriff in diese Rechte durch seine Amtsträger oder Private zu ergreifen.»²³ Diese Massnahmen zum Schutz vor Eingriffen

²³ Urteil vom 16. September 2005, *Storck v. Deutschland*, Nr. 61603/00, N 101. Siehe auch *HK-EMRK-Nettesheim*, N 8 zu Artikel 1 EMRK.

durch Privatpersonen fallen unter die «positiven Verpflichtungen» des Staates. Eine mögliche Beschwerde vor dem Gerichtshof im Zusammenhang mit privatrechtlichen Streitigkeiten betrifft daher – und das ist die zweite Einschränkung – nur die Geltendmachung eines unzureichenden Schutzes des Staates vor Eingriffen durch andere Privatpersonen.

So muss beispielsweise eine Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung oder eine deliktische Haftung, die ähnliche Ansprüche für eine grosse Anzahl von Personen mit sich bringen, eine Verletzung des Lebens im Sinne von Artikel 2 EMRK oder eines anderen durch die Konvention geschützten Rechts darstellen, damit eine Beschwerde vor dem Gerichtshof in Frage kommen kann. Damit eine solche Beschwerde erfolgreich ist, müsste eine Rechtsschutzlücke im Privatrecht nachgewiesen werden können.

4.1.2 Keine direkten Auswirkungen des Urteils im Privatrecht

Das dem Urteil zugrunde liegende nationale Verfahren war verwaltungsrechtlicher Natur. Gestützt auf Artikel 25a VwVG sowie auf Artikel 6 und 13 EMRK verlangten die Beschwerdeführerinnen von den Schweizer Behörden den Erlass einer formellen Verfügung über Realakte, um die von ihnen behaupteten Unterlassungen im Bereich des Klimaschutzes zu beheben. In seinem Urteil hob der Gerichtshof mehrfach die besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Klimawandel hervor und stützte sich dabei weitgehend auf die Aarhus-Konvention. Das Urteil betrifft somit nicht direkt das Privat- bzw. das Zivilprozessrecht.

Die Auswirkungen des Urteils für die Schweiz untermauern diese Schlussfolgerung gerade. Die Beschwerdelegitimation von Organisationen muss sich auf die Einhaltung der Verpflichtungen im Klimabereich und die genügende Umsetzung der Gesetzgebung durch die Schweiz richten. Sie bezieht sich also auf das Handeln des Staates im Klimabereich und die entsprechende Gesetzgebung. Diese Gesetzgebung fällt jedoch unter das Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Die Schweiz hat somit keine zusätzliche Verpflichtung zur Gewährung der Klagelegitimation von Organisationen im Bereich des Klimas im Privatrecht bzw. zur Erweiterung der nach geltendem Recht bestehenden Klagemöglichkeiten nachzugehen.

Diese erste Analyse zeigt zum einen, dass die Möglichkeiten, privatrechtliche Streitigkeiten vor den Gerichtshof zu bringen, grundsätzlich eingeschränkt sind, und zum anderen, dass das Urteil *KlimaSeniorinnen* nicht direkt das Privatrecht betrifft. In diesem Zusammenhang ist somit festzustellen, dass die Schweiz aufgrund des Urteils nicht verpflichtet ist, eine Verbandsklage im Privatrecht einzuführen bzw. die nach geltendem Recht bestehenden Klagemöglichkeiten auszuweiten.

4.2 Vom Urteil betroffene Bereiche

4.2.1 Klimawandel

Die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs hinsichtlich der Beschwerdelegitimation von Organisationen hängen stark vom spezifischen Kontext des Klimawandels ab. Auch wenn die Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit durch den Klimawandel gut dokumentiert sind, bedeuten die globalen und weltweiten Auswirkungen des Klimawandels und das Fehlen einer alleinigen Ursache oder Verantwortlichkeit, dass es für Einzelpersonen sehr schwierig oder de facto unmöglich ist, Klage zu erheben. Im Übrigen sind die Staaten diesbezüglich auf internationaler Ebene Verpflichtungen eingegangen.

Der Klimawandel ist demnach klarerweise ein betroffener Bereich. Es stellt sich die Frage, ob die besondere im Bereich des Klimawandels bestehende Konstellation auch in anderen Be-

reichen besteht.

4.2.2 Andere betroffene Bereiche

Es ist fraglich, ob die Entwicklung der Rechtsprechung, in deren Rahmen der Gerichtshof einem Verband den Opferstatus zuerkannt hat, auch auf andere Bereiche als den Klimawandel ausgeweitet werden kann. Auch wenn es nicht möglich ist, diese Frage abschliessend zu beantworten, sind dennoch zwei wichtige Punkte hervorzuheben. Erstens hat der Gerichtshof bei mehreren Gelegenheiten die besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Klimawandel betont²⁴. Dies tat er nicht nur, um zu betonen, dass der globale und komplexe Charakter des Klimawandels besondere Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen auf individueller Ebene mit sich bringt, sondern auch, um die grossen Unterschiede zu den Themen zu verdeutlichen, die bisher im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Umweltfragen behandelt wurden²⁵. Zweitens hat sich der Gerichtshof für die Begründung der Entwicklung seiner Rechtsprechung weitgehend auf die Aarhus-Konvention gestützt, insbesondere auf deren Artikel 2 Ziffer 5 und Artikel 9²⁶. Aus diesen Gründen scheint es unwahrscheinlich, dass ein künftiges Urteil die neue Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation von Verbänden auf andere Bereiche als den Klimawandel übertragen wird, ausser vielleicht im Umweltbereich²⁷.

Eine Ausweitung auf andere Bereiche als auf das Umweltrecht ist daher auf der Grundlage der Elemente, die sich derzeit aus dem Urteil und aus dessen Interpretation ableiten lassen, grundsätzlich nicht denkbar, auch wenn andere globale, multifaktorielle und komplexe Phänomene existieren (wie Terrorismus, Migration).

4.2.3 Auswirkung auf das Privatrecht aufgrund der betroffenen Bereiche

Wie bereits festgestellt, betrifft das Urteil nicht direkt das Privatrecht, sondern das schweizerische Verwaltungsrecht. Weil das Urteil keine über den Klimawandel oder möglicherweise über das Umweltrecht hinausgehende Bedeutung hat, können in diesem Zusammenhang keinerlei Auswirkungen auf das Privat- oder Zivilprozessrecht abgeleitet werden. Die Analyse der vom Urteil erfassten Bereiche bestätigt somit, dass das Privatrecht nicht davon betroffen ist. Diese Schlussfolgerung wird untermauert, indem die Natur der vom Gerichtshof anerkannten Verbandsbeschwerde im Vergleich zu Klimaklagen im Bereich des Privatrechts untersucht wird, um festzustellen, ob ein Zusammenhang oder eine Auswirkung erkennbar ist (Kap. 4.3.2).

Die Analyse aufgrund der betroffenen Bereiche zeigt, dass sich das Urteil auf den Klimawandel beschränkt und eine Ausweitung zum jetzigen Zeitpunkt nur auf das Umweltrecht denkbar ist. Diese Analyse bestätigt, dass das Privatrecht vom Urteil nicht betroffen ist.

4.3 Unterschiedliche Natur von kollektiver Rechtsdurchsetzung im Privatrecht und Verbandsbeschwerde gemäss Urteil

4.3.1 Funktionen und Konzept

Die Problematik der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht zielt darauf ab, dass eine grosse «Anzahl gleich oder gleichartig Geschädigter [...] ihre Ansprüche gemeinsam vor Ge-

²⁴ Urteil KlimaSeniorinnen, N 498-499

²⁵ Urteil KlimaSeniorinnen, N 414-422

²⁶ Urteil KlimaSeniorinnen, N 490-494

²⁷ Dieser Absatz wurde vom BJ, Rechtliche Analyse III.C. übernommen.

richt geltend machen können...»²⁸. Diese Problematik ergibt sich aus den Grenzen des klassischen Zivilprozesses, in dem eine Person alleine einen Anspruch gegen eine andere Person vor Gericht geltend macht. Die verschiedenen Ziele dieser Bündelung der Ansprüche sind durchaus bekannt: Verfahrensökonomie, Kohärenz der Entscheide, Erleichterung der Rechtsdurchsetzung aufgrund von Prozesshürden, insbesondere aufgrund der Kosten einer Einzelklage²⁹.

Die Tatsache, dass es darum geht, gleiche oder gleichartige Einzelansprüche zu bündeln, ist für die Diskussion über die Auswirkungen des Urteils *KlimaSeniorinnen* auf das Privatrecht massgebend. Diese Ansprüche sind nämlich aus einem gemeinsamen Sachverhalt³⁰ entstanden und richten sich gegen einen identifizierbaren Beklagten. Ausserdem existieren sie tatsächlich, und Einzelklagen als solche sind grundsätzlich möglich.

Das Urteil *KlimaSeniorinnen* hängt jedoch stark mit dem Kontext des Klimawandels zusammen, der das Fehlen einer einheitlichen Ursache oder eines einheitlichen Urhebers von Beeinträchtigungen, komplexe Kausalketten und grosse Schwierigkeiten oder sogar eine faktische oder rechtliche Unmöglichkeit zur Klage für die betroffenen Individuen impliziert (siehe Kap. 3.1). Diese Konstellation unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht.

Daraus ergibt sich, dass die besonderen Merkmale des Einzelfalls, die den Gerichtshof dazu veranlasst haben, eine Beschwerdelegitimation von Organisationen anzuerkennen, sich von den Sachverhalten unterscheiden, die eine Verbandsklage im Privatrecht begründen können. Denn die faktische oder rechtliche Quasi-Unmöglichkeit einer gerichtlichen Klage von Einzelpersonen, die für die Zulassung der Verbandsbeschwerde im Urteil *KlimaSeniorinnen* ausschlaggebend war, ist im Privatrecht nicht gegeben, ganz im Gegenteil. Denn die eigentliche Funktion der Verbandsklage im Privatrecht besteht darin, eine Vielzahl von bestehenden und als solche einklagbaren Individualansprüchen zu bündeln, wobei diese ausserdem gleich oder gleichartig sein müssen.

4.3.2 Privatrechtliche Verbandsklagen im Bereich des Klimaschutzes aufgrund des Urteils?

Unter diesem Kapitel ist zu prüfen, ob aufgrund der vom Gerichtshof anerkannten Verbandsbeschwerde eine entsprechende privatrechtliche Verbandsklage im Bereich des Klimaschutzes denkbar wäre.

Die klassische kollektive Rechtsstreitigkeit im Privatrecht umfasst geschädigte Personen, die Ansprüche gegen eine bestimmte Person geltend machen, wenn diese beispielsweise für einen erlittenen Schaden verantwortlich gemacht wird. Die Ansprüche beruhen also auf konkreten Tatsachen, die einer identifizierbaren Person zugerechnet werden können.

Das Urteil des Gerichtshofs bezieht sich in grundlegender Weise auf den Klimawandel, dessen charakteristischen Merkmale gerade nicht der klassischen privatrechtlichen Rechtsstreitigkeit entsprechen. Die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs, insbesondere in Bezug auf die Beschwerdelegitimation von Organisationen, ergeben sich vielmehr aus der Tatsache, dass es sich gerade nicht um eine solche Konstellation handelt. Der Klimawandel und seine charakteristischen Merkmale bedeuten nämlich, dass betroffene Einzelpersonen zwar in ihren

²⁸ Motion 13.3931 Birrer-Heimo «Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung»

²⁹ Unter anderen, BSK ZPO-Klaus, N 7 zu Artikel 89 ZPO

³⁰ Siehe namentlich, CR CPC-Jeandin, N 2 zu Artikel 89 ZPO

Grundrechten betroffen sind, sich aber in den allermeisten Fällen nicht auf ihre Rechte berufen können, oder wenn doch, dann nur mit grossen Schwierigkeiten.

Es ist daher zu prüfen, ob es im Privatrecht Fälle gibt, in denen ein Schaden nicht einer bestimmten Ursache und einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden kann. Im Falle des Klimawandels kann zwischen Personengruppen unterschieden werden, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel beeinträchtigt werden, und solchen, die zwar nicht von einem bestimmten Ereignis geschädigt wurden, aber allgemein unter dessen Auswirkungen leiden.

Ein Fall einer Kollektivklage, die Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel beinhaltet, könnte wie folgt aussehen: Eine Gruppe von Personen, die durch eine Naturkatastrophe oder durch extreme Wetterereignisse Schäden erlitten hat, möchte gegen private Akteure klagen, deren Aktivitäten sich erkennbar und nachweislich auf den Klimawandel auswirken. In dieser Situation ist eine Einzelklage möglich, weil die Schäden identifizierbar sind und die entsprechenden Ansprüche geltend gemacht werden können. Es ist Aufgabe der nationalen Gerichte festzustellen, ob eine Haftung auf der Grundlage des anwendbaren materiellen Rechts gegeben ist.

Die Kategorie der Klagen ohne klimabedingte Schäden wird Personen umfassen, die keinen Schaden durch ein bestimmtes Ereignis erlitten haben, aber allgemein unter den Folgen des Klimawandels leiden (z.B. wiederholte Hitzetage).

Das Urteil des Gerichtshofs bezieht sich typischerweise auf diese letztgenannte Konstellation. In einem solchen Fall sind mögliche privatrechtliche Ansprüche allerdings nicht ohne weiteres erkennbar, insbesondere aufgrund von Fragen der Kausalität und der Rechtswidrigkeit hinsichtlich einer Tätigkeit, die den Klimawandel beeinflusst. Daher erscheint eine privatrechtliche Verbandsklage in diesem Zusammenhang nicht denkbar. Andernfalls wäre die Konstellation, auf die sich der Gerichtshof bei der Zulassung der Verbandsbeschwerde gerade gestützt hat, nicht mehr gegeben, weil in einem solchen Fall individuelle Ansprüche identifizierbar und durchsetzbar wären.

Daraus ergibt sich, dass die vom Gerichtshof anerkannte Verbandsbeschwerde und die privatrechtliche Verbandsklage auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Konstellationen beruhen. Bei der ersten geht es um die Kompensation einer grossen Schwierigkeit, ja sogar der Unmöglichkeit, auf individueller Ebene rechtlich vorzugehen, obwohl Grundrechte betroffen sind, während die zweite darauf abzielt, gleiche oder gleichartige individuelle Ansprüche zu bündeln, die durchaus mit Einzelklagen geltend gemacht werden können.

Es zeigt sich auch, dass die Besonderheiten des Klimawandels, womit der Gerichtshof die Anerkennung einer Verbandsbeschwerde begründet hat, nicht der klassischen Struktur einer Privatrechtsstreitigkeit entsprechen. Das unterstreicht die Schlussfolgerung, dass die vom Gerichtshof anerkannte Verbandsbeschwerde keine Auswirkungen auf das Privatrecht hat.

4.4 Sonderfall von Artikel 6 EMRK

Artikel 6 EMRK, der das Recht garantiert, dass über Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt wird, stellt einen Sonderfall der Verletzung der von der EMRK garantierten Rechte dar, weil er nicht materielles Recht, sondern direkt Verfahrensrechte betrifft. Dieser Artikel wurde im Urteil *KlimaSeniorinnen* gesondert geprüft. Eine Organisation, die im Namen von Geschädigten auf nationaler Ebene nach Massgabe des Privat-

rechts geklagt hat und sich mit einem Nichteintretensentscheid konfrontiert sieht, kann somit vor dem Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 EMRK geltend machen, unabhängig davon, ob materiellrechtlich Grundrechte betroffen sind.

Die Garantie des Zugangs zu einem Gericht gemäss Artikel 6 Ziffer 1 EMRK kommt nur dann zum Zuge, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst liegt der Zugang zu einem Gericht auf der Ebene der Anwendung bestehender Rechte im innerstaatlichen Recht, weil keine abstrakte Normenkontrolle vorgesehen ist³¹. Der Anspruch muss sodann zivilrechtlicher Natur sein, wobei dieser Begriff vom Gerichtshof autonom ausgelegt wird³². Insbesondere kommt es nicht auf die Qualifizierung der Gesetzgebung an oder welche Gerichte nach innerstaatlichem Recht zuständig sind. Entscheidend ist vielmehr, dass das Recht von der betroffenen Person ausgeübt werden kann. Für das Vorliegen eines Anspruchs zivilrechtlicher Natur kommen zwei weitere Bedingungen hinzu: Es muss eine tatsächliche und ernsthafte Auseinandersetzung mit der Anspruchsgrundlage bestehen, und der Ausgang des Verfahrens muss für den geltend gemachten Anspruch entscheidend sein³³. Nur unter diesen Bedingungen kommt der in Artikel 6 Ziffer 1 EMRK garantierte Schutz in Betracht.

Im Urteil *KlimaSeniorinnen* nimmt der Gerichtshof mehrere Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Rechts auf Zugang zu einem Gericht nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK und dessen Anwendung auf Verbände vor. Er konzentriert sich dabei auf die Bereiche des Umweltrechts und des Klimawandels, die im vorliegenden Fall betroffen sind.

Der Gerichtshof bejahte die Anwendung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK im vorliegenden Fall bezüglich der adäquaten Umsetzung im geltenden Schweizer Recht³⁴. Er stellte insbesondere fest, dass die Beschwerde des Vereins einen direkten und ausreichenden Bezug zu den Rechten seiner Mitglieder in Bezug auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels aufweist³⁵, dass der Ausgang des Verfahrens für die Rechte der Beschwerdeführerinnen unmittelbar entscheidend ist³⁶ und dass die allgemeine Tragweite der Beschwerde des Vereins im besonderen Kontext des Klimawandels von Bedeutung ist³⁷.

Der Gerichtshof prüft sodann in der Sache, ob eine Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK vorliegt³⁸. Er erinnert daran, dass das Recht auf Zugang zu den Gerichten nicht absolut ist und vom Staat geregelt werden kann, welcher dabei über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt.³⁹ Die Gründe, die den Gerichtshof dazu veranlassen haben, eine unverhältnismässige Einschränkung des Zugangs zu einem Gericht anzunehmen, beziehen sich insbesondere auf die Tatsache, dass die Schweizer Gerichte die Frage der Beschwerdelegitimation des Verbands weder geprüft noch darüber entschieden haben und dass die einzelnen Beschwerdeführerinnen keine Möglichkeit hatten, ihre Rügen individuell vor Gericht zu bringen⁴⁰.

³¹ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 594 et 598

³² Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 597

³³ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 595

³⁴ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 616

³⁵ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 618

³⁶ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 621

³⁷ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 622

³⁸ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 626 ss

³⁹ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 626

⁴⁰ Urteil *KlimaSeniorinnen*, N 636-37

Es stellt sich die Frage, ob eine Organisation, die im Namen einer Gruppe von Einzelpersonen privatrechtliche Ansprüche vor den Schweizer Zivilgerichten eingeklagt hat und der die Klagelegitimation verweigert worden wäre, eine Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK geltend machen könnte. Sodann wäre zu prüfen, ob das Urteil *KlimaSeniorinnen* einen Einfluss auf eine solche Beschwerde haben kann. In Bezug auf die Möglichkeit, eine solche Verletzung geltend zu machen, scheint die Qualifikation als «zivilrechtliche Ansprüche» kein Problem darzustellen, weil die betroffenen Einzelpersonen im Privatrecht in der Regel über einzelne Ansprüche verfügen, die von der Organisation gebündelt wurden. Generell könnte eine solche Anfechtung a priori in den von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK abgedeckten Bereich fallen. Es ist schwer vorherzusehen, ob der Gerichtshof in einem möglichen Fall im Privatrecht aufgrund einer Gesamtbetrachtung eine Verletzung anerkennen würde.

Das Urteil *KlimaSeniorinnen* an sich wird jedoch aus mehreren Gründen eine solche Beschwerde oder deren Erfolg nicht ermöglichen oder begünstigen. Zunächst lassen sich aus dem Urteil keine unmittelbaren Folgerungen für das Privatrecht ziehen, weil der dem Verband in diesem konkreten Fall zuerkannte Zugang zu einem Gericht das Verwaltungsrecht betrifft und sich sehr spezifisch auf den Klimawandel bezieht. Darüber hinaus lassen gewisse Argumente, die dem Entscheid des Gerichtshofs zugrunde liegen, nicht einmal indirekte Folgerungen auf das Privatrecht zu. Vielmehr sprechen umgekehrt einige Argumente gegen eine Verletzung im Falle einer Verbandsklage im Privatrecht. Dies gilt für das vom Gerichtshof angeführte Argument bezüglich der fehlenden Prüfung der Beschwerdelegitimation des Vereins durch die Schweizer Gerichte, und für dasjenige des fehlenden Rechtswegs für Individualbeschwerden natürlicher Personen. Bei einem hypothetischen privatrechtlichen Fall kann man einerseits aufgrund der Fälle, die sich in der Schweiz bereits ereignet haben⁴¹, davon ausgehen, dass die Klagelegitimation von den Schweizer Gerichten detailliert geprüft würde, und andererseits, dass Einzelklagen in solchen privatrechtlichen Fällen weiterhin möglich sind.

Die Analyse der Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK zeigt einerseits, dass eine Beschwerde einer Organisation, deren Klagelegitimation von Schweizer Zivilgerichten verneint wurde, wegen Verletzung dieser Bestimmung, an sich möglich ist und ihr Ausgang nicht vorhergesehen werden kann. Die Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK im konkreten Fall des Urteils *KlimaSeniorinnen* hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verbandsklage im Privatrecht. Gewisse vom Gerichtshof vorgebrachten Argumente würden sogar gegen eine Verletzung im Fall einer nach Privatrecht klagenden Organisation sprechen.

5 Auswirkungen auf den Entwurf des Bundesrats

5.1 Pflicht zur Einführung von Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung oder zur Erweiterung bestehender Instrumente

Wie dargelegt, betrifft eine grosse Anzahl von privatrechtlichen Streitigkeiten Ansprüche, bei denen keine Verletzung eines von der EMRK geschützten Grundrechts geltend gemacht werden kann. Der Entscheid des Gerichtshofs hat daher für diese Kategorie von Rechtsstreitigkeiten keine Bedeutung.

Unter Ziffer 4 wurde erläutert, dass die Beschwerdelegitimation von Organisationen gemäss dem Urteil *KlimaSeniorinnen* mit grossen Schwierigkeiten oder der rechtlichen oder faktischen Unmöglichkeit der individuellen Rechtsdurchsetzung zusammenhängt. Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung zielen darauf ab, eine grosse Anzahl von Einzelansprüchen zu bündeln, die an sich vor Zivilgerichten gegen einen einzigen identifizierbaren Beklagten

⁴¹ So BGer, 4A_43/2020, 16. Juli 2020

geltend gemacht werden können. Es sind nicht die Fälle, in denen gemäss Urteil *KlimaSeniorinnen* eine Notwendigkeit für die Einführung eines Rechtsweges für Organisationen festgestellt wurde. Das Urteil *KlimaSeniorinnen* verpflichtet die Schweiz daher weder, neue Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht vorzusehen noch die bestehenden zu erweitern.

5.2 Pflicht der Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Instrumente

Das Urteil macht es aus denselben Gründen nicht erforderlich, die gemäss Entwurf des Bundesrates vorgeschlagene Verbandsklage oder das Gruppenvergleichsverfahren zu erweitern.

5.3 Pflicht zur Einführung einer Verbandsklage für Klimastreitigkeiten im Privatrecht

Der Bundesrat hat festgestellt, dass die Schweiz die klimapolitischen Anforderungen des Urteils *KlimaSeniorinnen* erfüllt. Dabei bezieht er sich auf das öffentliche Recht. Der Bundesrat hat es auch nicht für notwendig gehalten, das Verbandsbeschwerderecht im Klimabereich auszuweiten. Er wird beobachten, wie sich das Urteil auf die Praxis der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte auswirken wird. Die Schweiz muss auf der Grundlage des Urteils jedenfalls keine Massnahmen im Privatrecht ergreifen, insbesondere nicht in Form einer privatrechtlichen Verbandsklage im Bereich des Klimawandels (Ziff. 4.1.2). Diese Analyse der Umsetzung des Urteils wird durch die Erkenntnis ergänzt, dass die verschiedenen möglichen privatrechtlichen Konstellationen von Klimaklagen nicht mit der vom Gerichtshof anerkannten Verbandsbeschwerde übereinstimmen (Ziff. 4.3.2).

5.4 Pflicht aus Sicht von Artikel 6 EMRK

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass sich eine Organisation auf den fehlenden Zugang zu einem Gericht berufen kann, wenn die nationalen Gerichte ihr die Legitimation im Falle einer Verbandsklage absprechen. Im Urteil *KlimaSeniorinnen* spricht nichts für die Anerkennung einer Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK. Die vom Gerichtshof angeführten Argumente zur Begründung einer Verletzung im Urteil *KlimaSeniorinnen* werden in diesem Fall ausserdem nicht relevant sein. Folglich macht die vom Gerichtshof im Urteil festgestellte Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK weder die Einführung einer privatrechtlichen Verbandsklage noch die Erweiterung der im geltenden Recht bestehenden Verbandsklage oder auch eine Ausdehnung der Voraussetzungen dieser Klage im Entwurf des Bundesrates notwendig.

Das Urteil *KlimaSeniorinnen* verpflichtet die Schweiz weder Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung im Privatrecht vorzusehen noch die bestehenden Instrumente auszuweiten. Ebenso wenig verlangt es eine Erweiterung der Verbandsklage oder des Gruppenvergleichsverfahrens gemäss Entwurf des Bundesrates. Die Schweiz muss auch keine privatrechtliche Verbandsklage im Klimabereich einführen, um die Anforderungen des Urteils zu erfüllen. Die Feststellung der Verletzung von Artikel 6 EMRK durch den Gerichtshof im Urteil führt zu keiner anderen Schlussfolgerung.

6 Schlussfolgerung

Die Auswirkungen des Urteils auf das Privatrecht wurden unter verschiedenen Aspekten analysiert, woraus sich folgende Schlussfolgerungen ergeben:

1. Die Möglichkeiten, privatrechtliche Streitigkeiten vor den Gerichtshof zu bringen, sind begrenzt, und das Urteil *KlimaSeniorinnen* betrifft nicht direkt das Privatrecht. Es betrifft das Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Es geht um das Handeln des Staates in Bezug auf den Klimawandel. Daraus wird deutlich, dass die Schweiz

nicht verpflichtet ist, aufgrund des Urteils eine Verbandsklage im Privatrecht vorzusehen bzw. die bestehende Verbandsklage zu erweitern oder über den Entwurf des Bundesrates hinaus weitergehende Voraussetzungen einzuführen.

2. Hinsichtlich der betroffenen Bereiche zeigt die Analyse, dass das Urteil auf den Klimawandel beschränkt ist und eine Ausweitung zum jetzigen Zeitpunkt allenfalls nur im Bereich des Umweltrechts denkbar ist. Diese Analyse bestätigt, dass das Urteil nicht das Privatrecht betrifft, weil die vom Urteil erfassten Bereiche unter das Verwaltungsrecht fallen.
3. Der Vergleich zwischen der vom Gerichtshof anerkannten Verbandsbeschwerde und der privatrechtlichen Verbandsklage macht deutlich, dass sie auf verschiedenen Rechtsgrundlagen und Konstellationen beruhen. Während erstere darauf abzielt, grosse Schwierigkeiten oder gar die Unmöglichkeit einer individuellen gerichtlichen Geltendmachung zu kompensieren, obwohl Grundrechte betroffen sind, geht es bei der zweiten darum, gleiche oder gleichartige individuelle Ansprüche im Rahmen einer Klage zu bündeln, die ohne weiteres individuell geltend gemacht werden können.

Es lässt sich auch feststellen, dass die Besonderheiten des Klimawandels, mit denen der Gerichtshof die Anerkennung einer Verbandsbeschwerde begründete, nicht der klassischen Ausgestaltung einer privatrechtlichen Streitigkeit entsprechen. Ebenso sind die im Privatrecht möglichen Verbandsklagen im Klimabereich nicht von derselben Art wie die vom Gerichtshof anerkannte Verbandsbeschwerde. Dies unterstreicht die Schlussfolgerung, dass die vom Gerichtshof anerkannte Verbandsbeschwerde keine Auswirkungen auf das Privatrecht hat.

4. Die Analyse bezüglich der Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK zeigt einerseits, dass eine Beschwerde einer Organisation, der Schweizer Zivilgerichte die Legitimation zu einer Verbandsklage verweigerten, wegen Verletzung dieser Bestimmung an sich möglich und ihr Ausgang nicht vorhersehbar ist. Die Verletzung von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK, wie sie im Urteil *KlimaSeniorinnen* anerkannt wurde, hat jedoch keine Auswirkungen auf die privatrechtliche Verbandsklage und hat daher auch keinen Einfluss auf solche Klagen. Gewisse vom Gerichtshof vorgebrachten Argumente würden sogar gegen eine Verletzung im Fall einer nach Privatrecht klagenden Organisation sprechen.
5. Diese Analysen führen zur Schlussfolgerung, dass das Urteil *KlimaSeniorinnen* die Schweiz nicht dazu verpflichtet, im Privatrecht Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung vorzusehen oder die bestehenden Instrumente zu erweitern. Ebenso wenig verlangt es eine Ausweitung der Verbandsklage oder des Gruppenvergleichsverfahrens gemäss Entwurf des Bundesrates. Die Schweiz muss im Privatrecht auch keine Verbandsklage vorsehen, um den Anforderungen des Urteils im Bereich des Klimawandels gerecht zu werden, oder die im geltenden Recht vorgesehene Verbandsklage in irgendeiner Weise ausweiten. Die Feststellung einer Verletzung von Artikel 6 EMRK durch den Gerichtshof im Urteil lässt keine andere Schlussfolgerung zu.